

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Helmut Barth, Andreas Demel, Josef Westermeier (sämtlich 1. 12. 94);
zur **Amtfrau/zum Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Petra Pedersen (1. 12. 94), Oberinspektor (BaL) Carsten Strauß (1. 1. 95);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Stirnemann (1. 12. 94).

in den Ruhestand versetzt:
Ministerialrat Dieter Middendorf (1. 1. 95).

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 1.4 — 001/19 — 1
StAnz. 52/1994 S. 3900

Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 3082 muß es unter

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bei ernannt zu Baureferendaren/innen (BaW) richtig heißen:
„zum Baureferendar (BaW) Bewerber Thorsten Sudhof (1. 4. 94)“.

Die übrigen dort genannten Bewerber/innen sind richtig unter den Ernennungen der Rubrik „C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern“ zu veröffentlichen (vgl. dort in dieser Ausgabe).

Darmstadt, 7. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 71 — 02/07 (E)
StAnz. 52/1994 S. 3901

L. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung beim Hessischen Landesarbeitsgericht

ernannt:

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Renate Kaiser (1. 12. 94);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Rainer Oster (1. 12. 94);
zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Rosemarie Fritz, Arbeitsgericht Frankfurt, Waltraud Röhrich, Arbeitsgericht Darmstadt (beide 1. 12. 94);
zum/zur **Rechtspflegeranwärter/in (BaW)** Bewerber/in Nicole Hauck, Franz Werner Ley (beide 1. 9. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin z. A. (BaP) Heike Willand, Arbeitsgericht Darmstadt (25. 8. 94);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

Richterin (RaP) Silvia Legatis, Arbeitsgericht Frankfurt (14. 10. 94),
die Richter (RaP) Michael Schneider, Arbeitsgericht Gießen (13. 10. 94), Dr. Peter Gegenwart, Arbeitsgericht Bad Hersfeld (14. 10. 94), Karl Schäfer, Arbeitsgericht Fulda (14. 10. 94);

berufen in das Richterverhältnis auf Probe:

Rechtsanwältin Dr. Maren Rennpferdt, Hessisches Landesarbeitsgericht (25. 7. 94).

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1994

Hessisches Landesarbeitsgericht
55 f 276
StAnz. 52/1994 S. 3901

1271

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

§ 3

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 25. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das nordwestlich von Alsbach gelegene Gebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Alsbach, Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 9,217 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltenen Sand- und Halbtrockenrasen im Naturraum Seeheimer Rinne zu erhalten und diesen bedeutungsvollen Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen und Tiere zu sichern und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den Lebensgemeinschaften der kalkhaltigen Flugsande sowie der wärmeliebenden Heckensäume. Schutz- und Pflegeziel ist die dauerhafte Offenhaltung der Sandflächen, die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Sicherung eines weiteren Trittsieins im Sinne der regionalen und überregionalen Biotopvernetzung von Kalk-Flugsand-Standorten an der hessischen Bergstraße und der nördlichen Oberrheinebene.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung von Grünland zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

5. die Entnahme von Einzelbäumen auf besonders schutzwürdigen Trockenrasen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Weges in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März mit anstehendem oder gleichwertigem Bodenmaterial;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen einschließlich Bewässerungsmaßnahmen in der Anwuchsphase;
9. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. Maßnahmen zur Erhaltung der Trockenrasengesellschaften und zur Verhinderung der Sukzession;
11. Schutzmaßnahmen zur Abschirmung der angrenzenden Raststätte durch Anlage von Zäunen und Gräben.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 2941) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 25. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3901

1272

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 — 4 N 1608/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1273

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 — 4 N 1638/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1274

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 1. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Waizenberg und das Katzental südwestlich der Ortslage Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ besteht aus dem gleichnamigen Bergrücken und einem angrenzenden Talzug in den Gemarkungen Bellings, Stadt Steinau an der Straße, und Hohenzell, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 25,43 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein durch kleinräumig wechselnde Boden- und Wasserverhältnisse standörtlich reich differenziertes Vegetationsmosaik, bestehend aus einem Bach-Erlen-